Wahlverfügung

der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 HmbRiG für die Wahlen der dem Senat vorzuschlagenden richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses vom 23. Oktober 1991, zuletzt geändert am 19. Oktober 2012

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahlleiterin; Wahlvorstände; Gerichtsbereiche
§ 2 Wahltermin; Wahlzeit; Wahlraum; Bekanntmachung
§ 3 Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren
§ 4 Stimmzettel

Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlvorschläge

§ 5 Wahlberechtigung
§ 6 Wählbarkeit zum ständigen Mitglied des RWA
§ 7 Wählbarkeit zum weiteren Mitglied des RWA für einen Gerichtsbereich
§ 8 Wahlvorschläge

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 9 Wahl
§ 10 Briefwahl

Vierter Abschnitt: Feststellung der Wahlergebnisse; Niederschrift

§ 11 Reihenfolge der Auszählung
§ 12 Ungültige Stimmen
§ 13 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zu ständigen Mitgliedern
§ 14 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum weiteren Mitglied
§ 15 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zu Stellvertretern der ständigen Mitglieder
§ 16 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum Stellvertretern des weiteren Mitglieds
§ 17 Feststellung der Nachrücker
§ 18 Verfahren bei Stimmengleichheit
§ 19 Wahlniederschrift; Bekanntgabe der Ergebnisse

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahlleiterin; Wahlvorstände; Gerichtsbereiche

(1) Wahlleiterin ist die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Sie wird bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl von Wahlvorständen unterstützt.

(2) Die Gerichtspräsidenten bestellen für ihren Gerichtsbereich einen Wahlvorstand. Er besteht aus drei wahlberechtigten Hauptmitgliedern und drei wahlberechtigten Ersatzmitgliedern. Entscheidungen des Wahlvorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlvorstand kann Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ersatzmitglieder oder an andere Wahlberechtigte delegieren, soweit in dieser Verfügung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Gerichtsbereiche für die Wahlen sind:

1. Hanseatisches Oberlandesgericht,
2. Landgericht Hamburg,
3. Amtsgericht Hamburg mit den angeschlossenen Amtsgerichten,
4. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
5. Verwaltungsgericht Hamburg,
6. Landesarbeitsgericht Hamburg,
7. Arbeitsgericht Hamburg,
8. Landessozialgericht Hamburg,
9. Sozialgericht Hamburg,
10. Finanzgericht Hamburg.

(4) In einem Gerichtsbereich können Stimmbezirke eingerichtet werden.

§ 2 Wahltermin; Wahlzeit; Wahlraum; Bekanntmachung

(1) Den Wahltermin und die Termine für Wiederholungs- und Nachwahlen bestimmt die Wahlleiterin durch Verfügung.

(2) Wahlzeit ist die Zeit von 8:30 Uhr bis 14.00 Uhr. Haben schon vor 14.00 Uhr alle Wahlberechtigten gewählt, so endet die Wahlzeit mit der letzten Stimmabgabe. Die Wahlleiterin kann andere Wahlzeiten durch Verfügung festlegen.

(3) Die Wahlvorstände bestimmen die Wahlräume im Einvernehmen mit den Gerichtspräsidenten bzw. den Direktoren.

(4) Die Wahlvorstände treffen die erforderlichen Vorbereitungen. Insbesondere ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben:

a) Bestellung der Wahlvorstände,
b) Wahltag,
c) Wahlzeit,
d) Wahlraum,
e) Möglichkeit der Briefwahl (§ 10),
f) Möglichkeit, Wahlvorschläge zu unterbreiten (§ 8).

(5) Der Wahltag ist den Wahlberechtigten mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben. Beurlaubte Wahlberechtigte sind unter ihrer Privatanschrift anzuschreiben.

§ 3 Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren

(1) Für die Wahlen werden zwei Listen erstellt: eine Liste aller Wählbaren zum ständigen RWA-Mitglied (A-Liste) und eine Liste aller Wahlberechtigten und Wählbaren zum weiteren RWA-Mitglied des jeweiligen Gerichtsbereichs (B-Liste).

(2) Die B-Liste erhält die Überschrift „Liste B: Die Wählbaren zum weiteren RWA-Mitglied (grüner Stimmzettel)". Sie wird von den Wahlvorständen für ihren jeweiligen Gerichtsbereich erstellt. Die Wahlvorstände verwenden hierfür ausschließlich das Excel-Formular, das ihnen von der Wahlleiterin übermittelt wird. Die Auflistung aller Wahlberechtigten und Wählbaren erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter fortlaufender Nummerierung, beginnend mit der Nr. 700, sowie ggf. mit dem Zusatz „nicht wählbar". Die Liste hat den Status zum Zeitpunkt der Erstellung wiederzugeben. Zu erwartende Veränderungen dürfen nicht im Vorwege berücksichtigt werden. Die Wahlvorstände übersenden die B-Liste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin per E-Mail an die Wahlleiterin. Für den Wahlvorgang (§§ 9, 10) ist die B-Liste auf grünem Papier auszudrucken.

(3) Die A-Liste erhält die Überschrift „Liste A: Die Wählbaren zum ständigen RWA-Mitglied (roter Stimmzettel)". Sie wird von der Wahlleiterin auf der Grundlage sämtlicher B-Listen erstellt. Die Auflistung aller Wählbaren erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter fortlaufender Nummerierung, beginnend mit der Nr. 001. Die Wahlleiterin übermittelt den Wahlvorständen die A-Liste per E-Mail in einer Excel-Datei. Für den Wahlvorgang (§§ 9, 10) ist die A-Liste auf rotem Papier auszudrucken.

(4) Die Listen sind aktuellen Veränderungen bis zum Wahltag anzupassen. Die B-Listen haben die Wahlvorstände für ihren jeweiligen Gerichtsbereich in eigener Verantwortung zu aktualisieren. Scheidet ein Wahlberechtigter aus dem Gerichtsbereich aus, darf dessen Nummer auf der B-Liste nicht erneut vergeben werden. Ist ein Wahlberechtigter neu in die Liste aufzunehmen, wird er an die alphabetisch richtige Stelle gesetzt und erhält die auf die letzte vergebene Nummer folgende Nummer. Alle Veränderungen sind der Wahlleiterin unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Ergeben sich daraus Änderungen für die A-Liste, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Wahlleiterin wird die Wahlvorstände unverzüglich über Änderungen der A-Liste per E-Mail unterrichten.

(5) Spätestens eine Woche vor Wahl haben die Wahlvorstände beide Listen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 4 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin an die Wahlvorstände übermittelt.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl der ständigen Mitglieder ist rot. Auf ihm befinden sich zwei jeweils dreispaltige Ziffernblöcke, deren erste Spalte Hunderter, zweite Spalte Zehner und dritte Spalte Einer bezeichnet.

(3) Der Stimmzettel für die Wahl des weiteren Mitglieds ist grün. Auf ihm befindet sich ein dreispaltiger Ziffernblock, dessen erste Spalte Hunderter, zweite Spalte Zehner und dritte Spalte Einer bezeichnet. In der linken Spalte werden nur die Ziffern 0 und 7 – 9 aufgeführt.[1] Sollte an einem Gericht die Zahl der Wahlberechtigten und Wählbaren 299 übersteigen, stellt die Wahlleiterin einen Stimmzettel zur Verfügung, der zusätzlich eine Spalte für Tausender mit den Ziffern 0 und 1 aufweist.[2]

Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlvorschläge

§ 5 Wahlberechtigung

(1) In den einzelnen Gerichtsbereichen sind alle am Wahltag dort beschäftigten Richterinnen und Richter wahlberechtigt. Dies gilt auch für Richterinnen und Richter, die zur Erprobung abgeordnet sind. Beurlaubte Richterinnen und Richter (Elternzeit, Urlaub ohne Bezüge, Sabbatjahr) und Richterinnen im Mutterschutz sind wahlberechtigt in dem Gerichtsbereich, in dem sie vor Beginn der Beurlaubung beschäftigt waren. Waren sie vor Beginn der Beurlaubung in keinem der Gerichtsbereiche beschäftigt, sind sie nicht wahlberechtigt.

(2) Richterinnen und Richter, die am Wahltag in mehreren Gerichtsbereichen nach § 1 Abs. 3 tätig sind, sind dort wahlberechtigt, wo der Schwerpunkt ihrer Rechtsprechungstätigkeit liegt. Lässt sich ein solcher nicht feststellen, ist ein Einvernehmen zwischen den Wahlvorständen der betroffenen Gerichtsbereiche darüber herzustellen, in welchem Gerichtsbereich die Richterin bzw. der Richter wahlberechtigt ist.

(3) Richterinnen und Richter, die am Wahltag in eine Behörde, in einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, zu einem Bundesgericht oder in andere Bundesländer abgeordnet sind, sind nicht wahlberechtigt.

§ 6 Wählbarkeit zum ständigen Mitglied des RWA

Als ständiges Mitglied des RWA wählbar sind alle auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter, die am Wahltag in einem der Gerichtsbereiche des § 1 Abs. 3 beschäftigt sind, mit Ausnahme der Präsidenten, Vizepräsidenten und Amtsgerichtsdirektoren. Richterinnen im Mutterschutz sind wählbar. Beurlaubte Richterinnen und Richter (§ 5 Abs. 1 Satz 3) und die in § 5 Abs. 3 genannten Richterinnen und Richter sind nicht wählbar. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wählbarkeit zum weiteren Mitglied des RWA für einen Gerichtsbereich

Als weiteres Mitglied des RWA wählbar sind alle auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter, die am Wahltag in dem jeweiligen Gerichtsbereich beschäftigt sind, mit Ausnahme der Präsidenten, Vizepräsidenten und Amtsgerichtsdirektoren. Richterinnen im Mutterschutz sind wählbar. Beurlaubte Richterinnen und Richter (§ 5 Abs. 1 Satz 3) und die in § 5 Abs. 3 genannten

[1] Ein Muster für den Ziffernblock findet sich im Anhang.
[2] Ein Muster für den Ziffernblock findet sich im Anhang.

Richterinnen und Richter sind nicht wählbar. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen; für die Wahl zum weiteren Mitglied des RWA jedoch nur aus seinem Gerichtsbereich. Ordnungsgemäße Wahlvorschläge (Abs. 2 und 3) werden vom Wahlvorstand im Wahlraum zur freien Einsicht ausgelegt.

(2) Berufsverbände können Wahlvorschläge machen; für die Wahl zum weiteren Mitglied des RWA jedoch nur, wenn sie in dem Gerichtsbereich vertreten sind.

(3) Die Wahlvorschläge müssen unterschrieben sein. Sie sind so rechtzeitig vor Wahlbeginn bei dem Wahlvorstand einzureichen, dass dieser sie im Wahlraum zur freien Einsicht auslegen kann. Es genügt die Übermittlung eines Scans des Wahlvorschlages per E-Mail, soweit die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erkennbar ist. Die Wahlvorstände leiten die Vorschläge unverzüglich an die Wahlleiterin weiter. Gehen Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin ein, leitet diese sie an die Wahlvorstände weiter.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 9 Wahl

(1) Der Wahlvorstand überreicht im Wahlraum jedem Wahlberechtigten die Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Außerdem händigt er ihm eine A-Liste und eine B-Liste zur Einsichtnahme aus. Es genügt, wenn diese Listen in der Wahlkabine ausliegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte verfügt über zwei Stimmen zur Wahl der ständigen Mitglieder und über eine Stimme zur Wahl des weiteren Mitglieds seines Gerichtsbereichs. Der Wahlberechtigte wählt dadurch, dass er die aus der jeweiligen Liste ersichtliche laufende Nummer seines Kandidaten auf den Ziffernblock des Stimmzettels überträgt, indem er den jeweiligen Hunderter, Zehner und Einer in der entsprechenden Ziffernspalte, von links beginnend, markiert.

(3) Der Wahlberechtigte steckt anschließend die Stimmzettel in den Wahlumschlag, den er verschließt und sodann in die Wahlurne legt. Er hat die ihm überreichten Listen zurückzugeben. Der Wahlvorstand hat die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass jeder Wahlberechtigte die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

§ 10 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der am Wahltag verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat die Möglichkeit der Briefwahl. Will er hiervon Gebrauch machen, hat er dies unter Angabe der Gründe dem Wahlvorstand möglichst frühzeitig anzuzeigen.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Briefwähler die Stimmzettel, jeweils ein Exemplar der A- und B-Listen, die vorliegenden Wahlvorschläge, den Wortlaut von § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4, den Wahlumschlag und einen größeren Freiumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Freiumschlag muss als Empfänger die Anschrift des Wahlvorstandes, als Absender Namen und Anschrift des Briefwählers und den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe" tragen.

(3) Der Wahlvorstand trägt die Aushändigung oder Übersendung in die Wählerliste ein, in der er am Wahltag im Wahlraum die Stimmabgabe vermerkt.
(4) Für die Stimmabgabe gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Der Briefwähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, den er unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an Wahlvorstand absendet oder zurückgibt, dass er vor Ablauf der Wahlzeit vorliegt.

(5) Unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die Wahlurne.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit eingehende Wahlbriefe hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Nach Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des RWA und nach Durchführung der Neuwahl sind die verspätet eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet zu vernichten.

Vierter Abschnitt: Feststellung der Wahlergebnisse; Niederschrift

§ 11 Reihenfolge der Auszählung

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand im Wahlraum die Stimmen öffentlich aus. Ist in mehreren Wahlräumen gewählt worden, hat der Wahlvorstand einen Wahlraum als Auszählungsraum zu bestimmen.

(2) Zunächst sind die Stimmzettel für die Wahl der ständigen Mitglieder auszuzählen. Das Ergebnis ist der Wahlleiterin unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln.

(3) Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des weiteren Mitglieds.

§ 12 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel,

a) der dem Wahlberechtigten nicht im Wahlraum oder nicht nach § 10 Abs. 2 ausgehändigt worden ist,
b) mit dem mehr Stimmen abgegeben werden, als dem Wahlberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung stehen,
c) in dem ein Wählbarer mehrfach bezeichnet ist,
d) der den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
e) der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
f) wenn er gem. § 4 Abs. 2 der Wahlverfügung in der Fassung vom 5. September 2011 in der linken Spalte nur die Ziffern 0-6 aufweist.

(2) Soweit die Stimmabgabe eine nicht wählbare Person betrifft, bleibt der Stimmzettel im Übrigen gültig.

(3) Die Gültigkeit der Stimmabgabe ist für die Stimmzettel getrennt zu prüfen.

§ 13 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum ständigen Mitglied

(1) Nachdem die Ergebnisse der Wahl zum ständigen Mitglied aus allen Gerichtsbereichen vorliegen, zählt die Wahlleiterin die Stimmen zusammen.

(2) Als ständige Mitglieder sind die Richterinnen und Richter gewählt, die die höchste und die zweithöchste Stimmzahl erhalten haben.

(3) Die Wahlleiterin benachrichtigt die als ständige Mitglieder gewählten Richterinnen und Richter von ihrer Wahl und holt von ihnen eine Erklärung darüber ein, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen. Der Erklärung, dass die Annahme der Wahl abgelehnt wird, steht es gleich, wenn der Gewählte es unterlässt, binnen angemessener Frist die Annahme der Wahl zu erklären; die Frist beginnt, wenn die Wahlleiterin dem Gewählten die Tatsache seiner Wahl mitteilt und ihn zur Erklärung über die Annahme auffordert.

(4) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so ist an seiner Stelle derjenige Nichtgewählte mit der jeweils nächsthöchsten Stimmzahl gewählt. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Wahlleiterin übermittelt das Ergebnis der Wahl unverzüglich telefonisch oder per E-Mail den Wahlvorständen.

§ 14 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum weiteren Mitglied

(1) Als weiteres Mitglied ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmzahl erhalten hat. Weiteres Mitglied kann nicht sein, wer zugleich als ständiges Mitglied gewählt worden ist und diese Wahl angenommen hat.

(2) Der Wahlvorstand holt die Erklärungen über die Annahme der Wahl ein. § 13 Abs. 3, Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Wahlleiterin und unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zu Stellvertretern der ständigen Mitglieder

(1) Zu stellvertretenden Mitgliedern sind die beiden Richterinnen und Richter mit den jeweils nächsthöchsten Stimmzahlen gewählt. Stellvertreter kann nicht sein, wer zugleich als weiteres Mitglied seines Gerichtsbereichs gewählt worden ist und diese Wahl angenommen hat.

(2) § 13 Abs. 3, Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Wahlleiterin übermittelt das Ergebnis der Wahl unverzüglich telefonisch oder per E-Mail den Wahlvorständen.

§ 16 Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum Stellvertretern des weiteren Mitglieds

(1) Zum Stellvertreter des weiteren Mitglieds ist derjenige gewählt, der die zweithöchste Stimmzahl erhalten hat. Stellvertreter kann nicht sein, wer zugleich zum ständigen Mitglied bzw. stellvertretenden ständigen Mitglied gewählt worden ist und diese Wahl angenommen hat.

(2) § 13 Abs. 3, Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Wahlleiterin und unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Feststellung der Nachrücker

(1) Es sind jeweils die ersten beiden Nachrücker zu bestimmen. Das sind diejenigen, die von den Nichtgewählten die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(2) Nachrücker bei der Wahl der ständigen Mitglieder kann nicht sein, wer zum weiteren Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt ist und diese Wahl angenommen hat.

(3) Nachrücker bei der Wahl des weiteren Mitglieds kann nicht sein, wer zum ständigen Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt wurde und diese Wahl angenommen hat.

(4) Ein Nachrücker für ein ständiges Mitglied kann zugleich Nachrücker für ein weiteres Mitglied sein.

§ 18 Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird von der Wahlleiterin im Beisein des Wahlvorstandes des Hanseatischen Oberlandesgerichts gezogen. Die Wahlvorstände der anderen Gerichtsbereiche sind zur Teilnahme berechtigt.

(2) Liegen Umstände vor, die den in § 41 Nummern 1 - 3 Zivilprozessordnung beschriebenen Voraussetzungen entsprechen, so tritt an die Stelle der Wahlleiterin das älteste Mitglied des Wahlvorstandes des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Ist auch dieses Mitglied aus einem der genannten Gründe verhindert, tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes.

§ 19 Wahlniederschrift; Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Über die Wahlhandlung, die Auszählungen, die Annahme oder die Ablehnung der Wahl durch die Gewählten sowie über das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin und den Wahlvorständen eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand übersendet der Wahlleiterin

a) die Niederschrift nach Abs. 1,
b) ein Exemplar der A- und B-Listen,
c) sämtliche Wahlvorschläge,
d) die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel im verschlossenen Umschlag.

(3) Jeder Wahlvorstand hat die Ergebnisse der Wahlen in seinem Gerichtsbereich in angemessener Weise bekanntzugeben.

Hamburg, 19. Oktober 2012

Die Präsidentin
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Anhang

Ziffernblock für die Wahl der ständigen Mitglieder (Stimmzettel zur A-Liste, rot)

0	0	0
1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9

Ziffernblock für die Wahl des weiteren Mitglieds (Stimmzettel zur B-Liste, grün)

0	0	0
-	1	1
-	2	2
-	3	3
-	4	4
-	5	5
-	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9

Ziffernblock für die Wahl des weiteren Mitglieds mit Spalte für Tausender (Stimmzettel zur B-Liste, grün)

0	0	0	0
1	-	1	1
-	-	2	2
-	-	3	3
-	-	4	4
-	-	5	5
-	-	6	6
-	7	7	7
-	8	8	8
-	9	9	9